

nauen Plan für ihren Einsatz aufstellen. Man wird dabei im Großen für mindestens ein halbes Jahr planen und konkret jeden einzelnen Schöffen mindestens 6 bis 8 Wochen vorher von dem Beginn seiner Schöffensperiode schriftlich informieren müssen. Die Rahmenplanung muß den Schöffen bekannt sein, damit sie ungefähr den Zeitpunkt ihres Einsatzes von vornherein wissen; dabei muß besonders Rücksicht auf die Schöffen vom Lande genommen werden. So war es z. B. falsch, die Schöffen der MTS Putlitz während der Frühjahrsbestellung und während der Ernte zu ihrem zwölfjährigen Einsatz zu laden. Eine solche formale Arbeit der Gerichte ist nicht zu entschuldigen und beweist, daß die Richter dieses Gerichts nicht mit der Struktur ihres Kreises vertraut sind und sich auch keine Gedanken darüber machen, zu welcher Zeit die Landbevölkerung am meisten zu arbeiten hat. Andererseits ist es natürlich falsch, wenn sich die Schöffen auf ihre Unabkömmlichkeit berufen und von ihrer Funktion zurücktreten wollen. Die Teilnehmer der Schöffenskonferenz in Pritzwalk haben eine solche Haltung einiger Schöffen nicht gebilligt. Der Schöffe Plura von der MTS Putlitz sagte dazu sehr richtig:

„Bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik bekleidet der Schöffe ein Ehrenamt, dem sich kein Bürger ohne besondere Gründe entziehen kann und darf. Ich bin als Schöffe tätig, weil ich weiß, daß ich dadurch zu einer richtigen Urteilsfindung beitrage, die demokratische Gesetzlichkeit festigen zu helfen, den Interessen der Arbeiterklasse diene und die Arbeiter- und Bauernmacht stärken helfe. Unsere demokratische Rechtsprechung hat in unserer Gesellschaftsordnung eine große Bedeutung, und Schöffe ist in der Hauptsache derjenige, der in seinem Betrieb die Überlegenheit unserer Arbeiter- und Bauernmacht aufzeigen und richtig erläutern kann.“

Dieser Schöffe hat klar erkannt, worauf es ankommt, und die Richter beim Kreisgericht Pritzwalk werden in ihm auch in der agitatorischen Tätigkeit eine wertvolle Hilfe haben.

2. Auf einigen Konferenzen wurde eingehend über die mangelhafte Schulung und die ungenügende Teilnahme an dieser Schulung gesprochen. Das Ministerium der Justiz hat am 23. Mai 1955 eine Rundverfügung über die Durchführung der Schöffenschulung erlassen. Die erste Schulung hat inzwischen zu einem großen Teil stattgefunden. Es muß nunmehr von seiten der Justizverwaltung, d. h. sowohl vom Ministerium wie von den Justizverwaltungsstellen und ihren Instruktoren, besondere Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, ob sich die gegebene Anleitung bewährt. Die Richter werden ernsthaft die nach dieser Anleitung durchgeführten Schulungen einschätzen und ihre Stellungnahme sowohl den Justizverwaltungsstellen mitteilen, wie insbesondere auch in der Schöffenzeitschrift zur Diskussion stellen müssen. Außerdem wird zu überlegen sein, ob man nicht Teilnehmerkarten für den Besuch der Schulung ausgeben sollte.

Aber auch die SED-Grundorganisationen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sollten sich mehr als bisher um die Teilnahme ihrer Schöffen an den Schulungen kümmern. Wenn natürlich die BGL des Betriebes von ihren 40 Schöffen überhaupt nur zwei kennt — wie das im Stahl- und Walzwerk Brandenburg der Fall war —, dann kann sie auch nicht darauf hinwirken, daß die Schöffen regelmäßig an der Schulung teilnehmen. Bei der Schöffenskonferenz in Brandenburg erklärte der Schöffe Scheuba hierzu:

„Unsere Menschen im Betrieb müssen wissen, daß es nicht einerlei ist, wer als Schöffe in den Gerichten tätig ist. Das ist natürlich eine Bewußtseinsfrage, doch wir können nicht auf ein besseres Bewußtsein warten, sondern müssen darauf hinwirken, daß sich alle Bürger für die Arbeit der Schöffen interessieren und alle Schöffen aktiv arbeiten.“

3. Einen breiten Raum der Schöffenskonferenzen nahm die Diskussion über den geregelten Ablauf der zwölfjährigen Schöffensperiode ein. Dieser wichtigen Frage wird von den Justizorganen, das Ministerium der Justiz

eingeschlossen, leider nicht genügend Beachtung geschenkt, und bisher ist hierüber auch noch kein Wort geschrieben worden. Die Schöffin Sacharow vom Kreisgericht Brandenburg-Land ist der Meinung, es sei „notwendig, daß die Direktoren der Kreisgerichte einen genauen Plan aufstellen, damit die Schöffen während der Sitzungsperiode eine geregelte Tätigkeit haben“. Dieser Hinweis zeigt, daß sich die Schöffen Gedanken über die Verbesserung ihrer Arbeit an den Gerichten machen, daß sie sich gegen den teilweise bei den Gerichten noch anzutreffenden Bürokratismus wehren.

An den Richtern wird es liegen, solche Vorschläge der Schöffen sehr genau zu prüfen und, wenn sie geeignet sind, zu realisieren. Die Schöffin Sacharow war auch der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Richter mit den Schöffen nach ihrer Einführung ein Gespräch führten, denn die Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung endet ja nicht nach den zwölf Tagen der Sitzungsperiode, sondern erstreckt sich auf drei Jahre.

4. Eine nicht minder brennende Frage ist die nach der richtigen Anleitung der Schöffen durch die Richter, insbesondere beim Studium der Akten. Zu diesem Thema ist auf den Kreiskonferenzen der Schöffen im Bezirk Potsdam viel gesagt worden, und wenn man die Protokolle studiert, kommt man zu der Überzeugung, daß es hier noch viele Unklarheiten gibt.

Auf der Konferenz in Zossen forderte der Schöffe Abraham, daß „die Schöffen nach dem Aktenstudium mit dem Richter unbedingt eine Aussprache über den Inhalt der Sache führen müssen“, und er stellte fest, daß es falsch ist, wenn an einem Tage 24 Zivilsachen verhandelt werden. Das ist ein wertvoller Hinweis, den der Richter Schott aus Zossen sorgfältig beachten sollte, denn es ist unmöglich, daß Schöffen in kurzer Zeit eine solche Anzahl von Akten studieren können. Diese Kritik der Schöffen ist eine ernsthafte Mahnung an die Richter, die Hinweise zur Verbesserung der Prozeßführung im Zivilprozeß endlich zu befolgen. Er mahnt zugleich die Instruktoren, der Durchführung der Zivilprozesse mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Eine derartige Praxis zeigt aber auch, daß dem Richter offenbar an einer richtigen Einschätzung der Prozesse durch die Schöffen nicht viel gelegen ist, daß er auf die Hilfe des Kollektivs verzichtet. Solche Erscheinungen sind nicht selten anzutreffen, und es ist an der Zeit, daß sich die Instruktoren der übergeordneten Justizverwaltungsorgane damit befassen, die Ursachen hierfür aufdecken und diesen schlechten Zustand beseitigen.

Die Schöffen bemängelten auch die Unpünktlichkeit der Richter. Hier zeigt sich ganz eindeutig, daß unsere Werktätigen aus den Betrieben ein höheres Bewußtsein haben als einige Richter. Wir halten einen solchen Zustand für untragbar, denn es muß doch so sein, daß die Richter auch hinsichtlich der Disziplin Vorbild sind. Sind sie das nicht, dann werden auch ihre Entscheidungen nicht beispielgebend wirken — stehen sie doch im Widerspruch zu ihrem Verhalten.

5. Zur Frage der Schöffensaktivität bei den Gerichten und einer Zusammenfassung der Schöffen innerhalb ihrer Betriebe sind auf der Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz Beschlüsse gefaßt worden. Es wurde zunächst von einer administrativen Regelung abgesehen, aber jedem Richter der Auftrag gegeben, von sich aus auf die Bildung eines Schöffensaktivs in seinem Gericht hinzuwirken und die Aktivität der Schöffen zu wecken und zu fördern. Die Justizverwaltung, vor allen Dingen auch das Ministerium, muß nunmehr darauf achten, daß die Richter auch wirklich in diesem Sinne tätig werden; man muß die Erfahrungen sehr schnell kennenlernen, um mit der Verallgemeinerung der besten Form und Arbeitsweise des Schöffensaktivs nicht zu lange zu warten.

6. Von großer Bedeutung ist auch die Einbeziehung der Schöffen in die gesamtdeutsche Arbeit. Das wird besonders eine Aufgabe der Schöffenskollektivs der Betriebe sein, denn sie erhalten Kenntnis, wenn Freunde und Delegationen aus Westdeutschland als Gäste in der Deutschen Demokratischen Republik weilen.